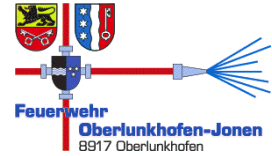
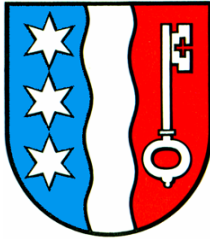


Feuerwehr Oberlunkhofen- Jonen

Satzungen Gemeindeverband



**GEMEINDE  
JONEN**



**GEMEINDE  
OBERLUNKHOFEN**



# Satzungen

**Gemeindeverband**

**Feuerwehr Oberlunkhofen – Jonen**

---



### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen der "Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen" nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Oberlunkhofen.

#### § 2 Zweck

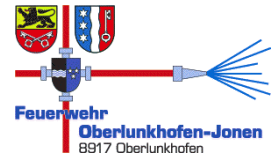
- 1 Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch
  - a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
  - b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.
- 2 Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1 Dem Verband gehören die Gemeinden Jonen und Oberlunkhofen an.
- 2 Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden und des Aarg. Versicherungsamtes.

#### § 4 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.



### B.Organisation

#### § 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Konferenz der Gesamtgemeinderäte, der Vorstand, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.

#### § 6 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich

- ◆ je ein Vertreter aus dem Gemeinderat der beiden Gemeinden
- ◆ Feuerwehrkommandant (Präsident)
- ◆ Feuerwehrvizekommandant
- ◆ 1 Mitglied des Stabes
- ◆ 1 zusätzlicher Vertreter der Feuerwehr aus der Gemeinde Jonen
- ◆ 1 zusätzlicher Vertreter der Feuerwehr aus der Gemeinde Oberlunkhofen

2 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung.

4 Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 4 Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

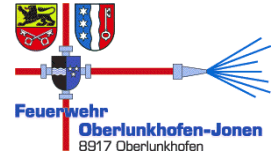
6 Der Vorstand wird nach den Ansätzen der Gemeinde Oberlunkhofen für Kommissionen entschädigt.

7 Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

#### § 7 Aufgaben der Konferenz der Gesamtgemeinderäte und des Vorstandes

1 Für Wahlgeschäfte sowie für die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung ist die Konferenz der Gesamtgemeinderäte zuständig.

2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.



- 3 Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche die Feuerwehrgesetzgebung dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission überträgt.

### § 8 Feuerwehrkommando

- 1 Das Kommando über die Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen führt der Feuerwehrkommandant.
- 2 In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden angemessen vertreten sein.

### § 9 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus
  - ◆ 1 Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Jonen
  - ◆ 1 Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Oberlunkhofen
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Verband seinen schriftlichen Bericht.

### § 10 Feuerwehrreglement

Der Vorstand erlässt ein Feuerwehrreglement.

### § 11 Einsatzkostentarif

Der Vorstand erlässt einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden bedarf.

### § 12 Bestand

Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen erfolgt aufgrund der Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden.

### § 13 Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.



### § 14 Feuerwehribussen

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

### § 15 Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- 2 Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

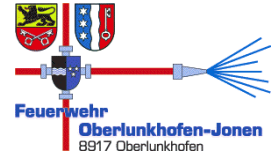
## C. Anlagen und Inventar

### § 16 Eigentumsverhältnisse

- 1 Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.
- 2 Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.
- 3 Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird mit Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.

### § 17 Benützungsrcht

- 1 Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr Oberlunkhofen– Jonen uneingeschränkt zur Verfügung.
- 2 Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über der Feuerwehr zur Verfügung stehende Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.



### D. Finanzen

#### § 18 Kostenverteilung

- 1 Die Kosten für die laufenden Aufwendungen, ohne Unterhaltskosten für bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag: 31. Dezember Vorjahr) zulasten der Gemeinde Jonen und zulasten der Gemeinde Oberlunkhofen bezahlt.
- 2 Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.
- 3 Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag: 31. Dezember Vorjahr) zulasten der Gemeinde Jonen und zulasten der Gemeinde Oberlunkhofen bezahlt. Die Subventionen werden den beiden Gemeinden direkt gutgeschrieben. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 7 der Finanzverordnung vom 9. Juli 1984, wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist, wenn sie 1 % der Steuerbeträge der Verbandsgemeinden übersteigt. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 4 Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

#### § 19 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Oberlunkhofen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt Fr. 2 000.– jährlich. Sie kann jeweils auf Beginn einer neuen Amtsperiode angepasst werden.

#### § 20 Haftung des Verbandes

- 1 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 vorstehend.
- 2 Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.



### E. Schlussbestimmungen

#### § 21 Beschwerdeweg

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Konferenz der Gesamtgemeinderäte können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Aargauischen Versicherungsamt mit Beschwerde angefochten werden.

#### § 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs-Beziehungsweise Vermittlungsverhandlung vor dem Aargauischen Versicherungsamt durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### § 23 Auflösung

- 1 Eine Auflösung der gemeinsamen Feuerwehrorganisation kann nur im Einverständnis beider Einwohnergemeindeversammlungen erfolgen und bedarf der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes.
- 2 Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 vorstehend.
- 3 Im Übrigen gilt § 82 des Gemeindegesetzes.

#### § 24 Änderungen der Satzungen

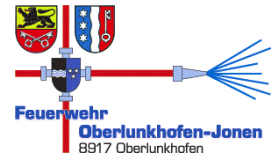
Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Aarg. Versicherungsamtes und des Regierungsrates.

#### § 25 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Aarg. Versicherungsamtes und des Regierungsrates am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2 Diese Satzungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehrreglementes.

# Feuerwehr Oberlunkhofen- Jonen

## Satzungen Gemeindeverband



3 Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden.

### Genehmigungsvermerke;

Von der Einwohnergemeindeversammlung Jonen genehmigt am 10. November 2000.

8916 Jonen, 12. Februar 2001

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

gez. Markus Fischer

gez. Arnold Huber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oberlunkhofen genehmigt am 24. November 2000.

8917 Oberlunkhofen, 12. Februar 2001

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

gez. Walter Bächer

gez. Erwin Eichenberger

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes

5000 Aarau, 5. März 2001

### AARG. VERSICHERUNGSAMT

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau gemäss § 75 des Gemeindegesetzes.

Aarau, am 16. März 2001